

Gesuch für die Benützung von öffentlichem Grund

Pfungen
Leben an der Töss

(Art. 22 Abs 2 Polizeiverordnung Gemeinde Pfungen)

Gesuchsteller/in:

Verein/Organisation

Verantwortliche Person
Name, Vorname:

Adresse

PLZ/Ort

Erreichbar unter E-Mail:

Anlass/Grund des Gesuches

Beschreibung Anlass,
Grund des Gesuches:

Datum und Benutzungszeiten: am von Uhr bis Uhr

am von Uhr bis Uhr

am von Uhr bis Uhr

Benutzungsort (Adresse, Beschreibung des beanspruchten Platzes):

Strassen-/Platzbeschreibung:

Benützung von öffentlichen Parkfeldern: Ja Nein

Bitte Plan der benötigten Fläche beilegen.

Art der abgestellten Gegenstände sowie Grösse (Mulde, Fahrzeuge)

Art: Grösse: Anzahl:

Art: Grösse: Anzahl:

Art: Grösse: Anzahl:

Gebühren

Gemäss Gebührentarif der Gemeinde Pfungen vom 05.11.2016 wird für eine einmalige ausserordentliche polizeiliche Bewilligung eine Gebühr von Fr. 100.-- nach Art. 33 Gebührenverordnung der Gemeinde Pfungen erhoben.

Nach Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich vom 24. Mai 1978 wird bei Ablagerungen von Materialien oder Abstützung von Baugerüsten eine Benützungsg Gebühr von Fr. 6.00/m² und Monat erhoben. Bei übrigen Fällen sind es Fr. 4/m².

-
1. Das Gesuch mit Angaben über Ort, Zeit, Zweck ist mit Ausnahme von unvorhergesehenen Fällen bei Bevölkerungsdienste frühzeitig schriftlich einzureichen:
 2. Wird die Bewilligung durch falsche, unvollständige oder irreführende Angaben erlangt und durch das Vorenthalten der wahren Absicht die Bewilligungsbehörde somit getäuscht, so wird der ausgestellte Entscheid mit Bewilligung bei Erkenntnis der Tatsache per sofort ungültig. Die Bewilligung gilt damit als widerrufen und die Benützung des öffentlichen Grundes ist untersagt.

3. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen und der Schutz der Polizeigüter gewährleistet ist.
4. Die Bewilligung kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Die Bewilligung wird auf die das Gesuch stellende Person ausgestellt. Bei juristischen Personen ist eine verantwortliche natürliche Ansprechperson zu bestimmen. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Beilagen

- Plan zur benötigten Fläche

Haftung

Die Haftung für die Benützung von öffentlichem Grund liegt vollumfänglich bei der/dem Bewilligungsinhaber/in. Sie sind auch für allfällige Schäden am öffentlichen Eigentum haftbar. Die Gemeinde Pfungen übernimmt keinerlei Haftung.

Ort und Datum:**Unterschrift:**

.....

.....

Ausgefülltes Gesuch retour an:

Gemeinde Pfungen
Bevölkerungsdienste
Dorfstrasse 25
8422 Pfungen
gesellschaft@pfungen.ch